

Deshalb ist der Bundesrat der Meinung, man sollte nicht schon wieder ein neues Gesetz schaffen, vor allem, weil es der Tendenz frönt, dass wir jedes Problem mit einem Gesetz lösen. Wir haben dann eine zusätzliche und nochmals eine neue Generalnorm, die die Eingriffe und die Kontrollen behandelt. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat diese Motion ablehnt.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion 19 Stimmen
Dagegen 8 Stimmen

05.017

Europäisches Polizeiamt (Europol) und Schweizerische Eidgenossenschaft. Abkommen

Office européen de police (Europol) et Confédération suisse. Accord

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 26.01.05 (BBi 2005 983)
Message du Conseil fédéral 26.01.05 (FF 2005 895)

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Da wir, so die EU das entsprechende Abkommen ratifizieren sollte, Schengen/Dublin beitreten werden, mag Sie der Unterschied zum vorliegenden Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt, das wir gemeinhin unter dem Namen Europol kennen, interessieren. Schengen ist ein Assoziationsabkommen, das die Zusammenarbeit zwischen Staaten zum Gegenstand hat und somit auch eine institutionelle Komponente aufweist. Die Zusammenarbeit bei Schengen basiert auf einem zentral geregelten Polizeisystem. Europol dagegen ist im Grunde genommen nur ein Polizeiamt, welches die ihm angeschlossenen Staaten insbesondere durch Informationserteilung unterstützt, dies schwergewichtig bei der Bekämpfung und Verhütung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus.

Praktisch bedeutet eine Zusammenarbeit mit Europol etwa Folgendes: Kontaktstelle zu Europol ist in der Schweiz das Bundesamt für Polizei. Die Zusammenarbeit erstreckt sich nur auf acht konkret umschriebene Deliktsbereiche, so insbesondere Drogenhandel, Menschenhandel, Menschen-smuggel und Terrorismus. Dieser Deliktskatalog kann allenfalls erweitert werden. Die Schweiz wird nun Polizeiverbindungsbeamte in Den Haag haben. Europol und die Schweiz verfügen je über eigene Informationssysteme und werden diese auch beibehalten. Das Abkommen erlaubt nun, Daten gegenseitig auszutauschen, sie zu überprüfen, zu analysieren und den Informationsgehalt anschliessend zu nutzen. Diese Informationsübermittlung erfolgt nicht direkt, mittels Online-Zugriff auf die Datenbanken von Europol bzw. diejenige der Schweiz, sondern sie erfolgt vielmehr einzelfallweise, insbesondere über die stationierten Verbindungsbeamten. Diese sind gleichsam Kontaktstelle zwischen der Schweiz und Europol. Sie koordinieren und bearbeiten eingehende Anfragen und Informationen aus der Schweiz.

Das Abkommen erlaubt nun der Schweiz, mit Europol vorab durch den Austausch von Informationen zusammenzuarbeiten, ohne dass dadurch wesentliche Elemente des schweizerischen Polizei- und Strafverfolgungssystems tangiert werden. Wenn Europol künftig selbstständige Ermittlungskompetenzen oder polizeiliche Zwangsbefugnisse erhalten würde, wäre eine entsprechende Tätigkeit der Europol-Bediensteten auf schweizerischem Staatsgebiet durch das Abkommen neu

zu regeln; es ist durch das vorliegende Abkommen nicht abgedeckt. Deshalb hat die Kommission keine Bedenken, dass man diesem Abkommen mit Europol zustimmt. Ich stelle Ihnen in diesem Sinne Antrag.

Blocher Christoph, Bundesrat: Angesichts dessen, dass die Kommission der Vorlage einstimmig zustimmt und der Berichterstatter die Einzelheiten dargelegt hat, kann ich mich kurz fassen. Sie müssen sehen, unsere internationale Polizeikooperation beruht heute auf zwei Pfeilern, nämlich auf der bilateralen Kooperation – vor allem mit den umliegenden Ländern – und auf der multilateralen Kooperation, das ist vor allem Interpol. Hier hätten wir einen dritten Teil, nämlich die regionale Polizeikooperation in Europa. Dieses System ist an sich nur für die Staaten der Europäischen Union gedacht; wir haben aber ein Abkommen mit ihnen, sodass wir an dieses System angeschlossen sind. Sie haben nämlich auch ein Interesse an einer Zusammenarbeit. Darum bitten wir Sie, dem Europol-Abkommen zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt

Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'Accord entre la Confédération suisse et l'Office européen de police

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

04.3203

Motion SPK-NR.

Fakultatives

Staatsvertragsreferendum.

Parallelismus von staatsvertraglicher und innerstaatlicher Rechtsetzung

Motion CIP-CN.

Référendum facultatif s'appliquant aux traités internationaux.

Parallélisme des règles de droit internationales et nationales

Einreichungsdatum 22.04.04

Date de dépôt 22.04.04

Nationalrat/Conseil national 08.10.04

Bericht SPK-SR 28.04.05

Rapport CIP-CE 28.04.05

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt ein-

stimmig die Annahme der Motion gemäss ihrem Änderungsantrag (siehe Ziffer 4 des Berichtes). Ich habe festgestellt, dass der Bundesrat ebenfalls die Annahme der Motion beantragt.

Studer Jean (S, NE), pour la commission: Cette motion de la Commission des institutions politiques du Conseil national vise à clarifier les formulations qui ont été acceptées par la population, lorsqu'elle a approuvé au mois de février 2003 la réforme des droits populaires; et en particulier à clarifier la question que soulevait le chiffre 3 de l'article 141 alinéa 1 lettre d de la Constitution, au sujet du référendum facultatif à l'égard des traités internationaux. Il est précisé à l'article susmentionné que sont soumis au référendum facultatif «d. les traités internationaux qui 3. contiennent des dispositions importantes fixant des règles de droit ou dont la mise en oeuvre exige l'adoption de lois fédérales». Cette formulation est semblable, finalement, à celle qu'on trouve pour définir dans le droit interne ce qui doit être édicté sous forme de loi; et c'est ainsi qu'il a été souhaité qu'il y ait un parallélisme entre les exigences du droit interne, qui conduisent à l'adoption d'une loi elle-même soumise au référendum facultatif, et les traités internationaux.

Une autre question a été débattue au sein de la commission, notamment celle de savoir si, à l'instar d'une loi, on pouvait déléguer au Conseil fédéral la compétence de conclure un traité international. Et là, la réponse doit aussi être donnée positivement, avec les limites que l'on connaît s'agissant de la norme de délégation qui doit satisfaire à un certain nombre d'exigences.

Sur ce point, la discussion au sein de la commission a aussi porté sur la question plus précise de savoir si on pouvait déléguer au Conseil fédéral la compétence de conclure un traité qui ne serait pas dénonçable. Il est apparu que cette question, toute intéressante qu'elle pouvait être, était finalement relativement théorique; qu'en principe, la compétence de conclure un traité non dénonçable devait aussi être connue, mais bien sûr alors avec des exigences formelles encore plus précises dans la clause de délégation. Mais encore une fois, c'est une question qui, pour l'instant, n'a pas eu à se poser.

Cette discussion a aussi amené le Conseil fédéral à se rallier à la commission du Conseil national, toutefois en précisant qu'il ne proposerait plus aux Chambres fédérales que soient soumis au référendum facultatif des actes semblables à l'accord et à la convention que nous avons acceptés sans les soumettre au référendum facultatif: une convention avec Israël en matière de double imposition, et l'accord de libre-échange avec le Chili. Et comme nous n'avions pas soumis au référendum facultatif ces deux types d'actes, le Conseil fédéral avait dit qu'il respecterait le vœu de la commission, mais pas pour des traités, des conventions qui auraient le même objet et la même teneur que la convention avec Israël ou l'accord avec le Chili.

En fait, que disait le Conseil fédéral? Qu'il était d'accord avec la motion sous réserve qu'on la précise. Ce qui fait que si nous acceptions la motion, nous ne saurions pas si c'est la motion telle que le Conseil national l'a adoptée ou telle que le souhaitait le Conseil fédéral. C'est ainsi que la commission a fait usage de la nouvelle possibilité qu'offre la loi sur le Parlement de modifier une motion – celle du Conseil national en l'occurrence –, en précisant qu'elle était d'accord, au sens où l'entend le Conseil fédéral, d'ajouter au chiffre 1 de la motion: «Ne sont pas considérées comme importantes les dispositions qui ne prévoient aucune obligation supplémentaire importante par rapport à un accord existant.»

La commission a donc précisé ainsi la motion de la CIP-CN. Elle a pris sa décision à l'unanimité et elle vous demande de la suivre.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Das Anliegen besteht darin, das Sachreferendum, das sachlich und rechtlich umschriebene Referendum, auch bei Staatsverträgen zu bewahren.

Ich danke der Kommission dafür, dass sie darum diesen Zusatz beantragt. Der Hintergrund ist ja eine längere Diskussion, die wir im Parlament gehabt haben und offenbar auch im Bundesrat haben – ich erinnere Sie an die letzte Herbstsession und an die Diskussion über das Abkommen über Zuwanderungsangelegenheiten mit Nigeria. Jetzt sind wir an den dort angekündigten Hausaufgaben, und ich danke dafür, dass Sie diese gemacht haben. Selbstverständlich suchen wir weiter nach sachlichen und rechtlichen Kriterien.

Ziel ist es, ein Referendum im bisherigen schweizerischen Stil zu bewahren und es nicht à la française zu ändern. Das Referendum soll nicht zu einem Machtinstrument der Behörden werden und darf nicht dazu dienen, Regierung oder Parlament zu applaudieren oder diesen Organen das Missfallen auszudrücken. Darum geht es: kein «Machtreferendum», sondern ein Sachreferendum. Das hat die Volksrechtsreform gewollt: ein Volksrecht einführen. Darum müssten wir die sachlichen Kriterien suchen, und das will die Kommission. Sie hat darum Recht, dass sie den Text des Nationalrates in Ziffer 1 ergänzen will, aber ich meine, es brauche noch eine Erläuterung dazu.

Der Text des Nationalrates ist zu eng gefasst, und auch mit der Ergänzung der Kommission ist er zumindest noch missverständlich. Es geht darum, den Begriff der Wichtigkeit im Sinne von Artikel 164 der Bundesverfassung zu definieren. Einverstanden, das ist der erste Teil Ihres Zusatzes. Aber der zweite Teil des Zusatzes ist zweifach problematisch, logisch und sachlich. Er ist logisch problematisch, weil er das im ersten Teil verwendete Wort «wichtig» ein zweites Mal aufnimmt, also «wichtig» mit «wichtig» definiert, und das bringt ja inhaltlich nicht sehr viel. Er ist sachlich problematisch, weil er das für den Bundesrat zentrale Anliegen nicht aufnimmt: Dem Bundesrat geht es darum, das Wichtigkeitskriterium bei Staatsverträgen nicht unverändert zu übernehmen, sondern nur analog.

Gemäss Ziffer 2 des Kommissionsberichtes macht der Bundesrat ja eine deutliche Ankündigung: «.... wird der Bundesrat auch zukünftig keine Unterstellung unter das fakultative Staatsvertragsreferendum vorschlagen, wenn die fraglichen Abkommen den gleichen Gegenstand beschlagen, inhaltlich gleichwertig ausgestaltet und von vergleichbarem politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gewicht sind wie eine Mehrzahl von Abkommen, welche die Schweiz bereits abgeschlossen hat, ohne sie dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen.» Der Bundesrat will also nicht den gleichen Begriff der Wichtigkeit verwenden, wie wir ihn im innerstaatlichen Recht für Gesetze kennen. Die Stossrichtung des Bundesrates ist meines Erachtens begründet. Zwischen dem Referendum zu Gesetzen und Staatsverträgen soll Parallelismus herrschen, aber nicht Gleichheit.

Die Verhältnisse, Herr Kommissionspräsident, liegen meines Erachtens in den Aussenbeziehungen anders als landesintern. Die internen Grundsätze lassen sich nur analog anwenden. Es gibt eine Reihe von Unterschieden, zum Beispiel den, dass wir zu einem Thema landesintern in der Regel nur ein Gesetz machen, hingegen über dasselbe Thema unter Umständen viele Verträge abschliessen, zum Beispiel bei der Doppelbesteuerung. Oder es gibt den Umstand, dass ein und dasselbe Thema je nach Partnerland harmlos oder brisant erscheint. Zum Beispiel spielt es bei einem Rechtshilfeabkommen oder einem Auslieferungsabkommen eine Rolle, ob das Partnerland ein Rechtssystem hat, wie wir es in der Schweiz kennen, oder ob es die Todesstrafe vorsieht oder nicht. Oder es gibt den Umstand, dass Gesetze allenfalls nach einiger Zeit angepasst, Verträge aber mitunter auf sehr lange Zeit unverändert belassen werden müssen.

Ich verstehe die Formulierung des Bundesrates als einen Vorschlag dafür, eben nicht einfach «wichtig» mit «wichtig» zu definieren, sondern sachliche Kriterien aufzustellen. Das ist zu begrüssen. Ich bitte darum, dass man in der Gesetzgebungsarbeit diesen Weg beschreitet. Dabei ist es erneut erlaubt, darauf hinzuweisen, dass es noch andere Kriterien gibt, die man diskutieren müsste, etwa die Gesamtbetrach-

tung und die Neuartigkeit, wie wir das im Herbst 2004 gesagt haben.

Eine gesetzliche Präzisierung ist nötig, sonst wird die Praxis des Bundesrates möglicherweise weit geöffnet. Sie kann wiederum zu unsachlichen Referendumsentscheiden führen. Wir kennen solche Beispiele aus den Akten; man hat das nicht zufällig unterstellt, ohne dass man das genau begründen kann.

Der Bundesrat gibt uns jetzt deutlich seine Absicht zum Ausdruck. Damit stehen wir vor der Frage: Entweder regelt der Gesetzgeber diese Kriterien speziell für Staatsverträge, oder dann müssen eben der Bundesrat und die Praxis selber einen Weg suchen. Aber das kann nicht genau der Weg sein, den wir bei der Anwendung von Artikel 164 der Bundesverfassung landesintern eingeschlagen haben. Aus der Natur der Sache ist es schlicht nicht möglich und auch nicht zu verantworten, einfach die landesinternen Kriterien stur und formell durchzuziehen. Das liegt meines Erachtens auf der Hand.

Schliesslich, Herr Kommissionspräsident, eine Bemerkung zu Ziffer 2, die Sie angesprochen haben. Wollen wir wirklich eine generelle Delegationsmöglichkeit eröffnen, auch zu unkündbaren und unbefristeten Verträgen, auch zu Verträgen betreffend den Beitritt zu internationalen Organisationen? Das ist nicht nur eine theoretische Frage, ich habe hier grosse Zweifel. Ich bitte sehr darum, dass man prüft, ob nicht auch hier zwischen innerstaatlichem Recht und Staatsvertragsrecht zu differenzieren sei. Ich erlaube mir, diese Bemerkungen für die weiteren Arbeiten mitzugeben.

Studer Jean (S, NE), pour la commission: Les remarques faites par notre collègue Pfisterer ne sont pas dénuées de pertinence, mais le texte que vous propose la commission figure dans son rapport et c'est à la lumière de celui-ci qu'il faut comprendre la formulation qui a été choisie. Quand on lit le rapport, les choses paraissent peut-être plus claires que ce qui a été écrit ou ce que vous avez lu, à savoir que l'importance est définie par rapport à l'accord passé avec le Chili et à la convention conclue avec Israël. On dit très clairement que les futures conventions qui auront le même objet et la même teneur ne seront pas soumises au référendum facultatif, à l'exemple des deux actes précités qui n'ont pas été soumis au référendum facultatif. De même, ne seront pas soumises au référendum facultatif d'autres conventions qui auront une portée politique, juridique et économique équivalente.

C'est ça la première chose, et c'est à la lumière de cette précision-là qu'il faut apprécier la seconde phrase que la commission voudrait ajouter au chiffre 1 du texte de la motion: cela revient à poser la question de savoir s'il serait nécessaire de concrétiser cette interprétation de l'article 141 de la Constitution par une loi. Finalement, la commission a suivi l'avis de l'Office fédéral de la justice qui estimait que ce n'était pas nécessaire. On voit bien à quoi on fait référence: en fait, c'est une pratique qui doit maintenant s'instaurer entre le Conseil fédéral et le Parlement – on est en train de mettre en place le nouvel article 141 de la Constitution. C'est cette pratique qui permettra de définir les conventions qui sont soumises au référendum facultatif par rapport à celles qui ne le sont pas. Je crois qu'il faut compter sur la compréhension identique que chacun a pour qu'on ait assez rapidement une ligne claire qui démarque les deux types de conventions.

S'agissant du chiffre 2 et de la délégation de compétence, je rappelle que la délégation de compétence en droit interne est soumise à un certain nombre d'exigences. On doit notamment définir très clairement l'objet, le but de la compétence et aussi l'ampleur de la compétence qui est déléguée: ce qui vaut pour le droit interne doit également valoir pour le droit international. En tout cas, il n'y a aucune volonté de la part de la commission d'accorder pour ce dernier des normes de délégation plus souples que celles qu'on connaît dans le droit interne.

Blocher Christoph, Bundesrat: Am 1. August 2003 ist ja die Neuregelung des fakultativen Staatsvertragsreferendums in Kraft getreten. Neu sollen Verträge dem fakultativen Referendum unterstellt sein, «welche wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen nötig macht». Die Formulierung zeigt schon die Problematik. Die Bestimmung, wonach ein Referendumsrecht gegeben ist, wenn die Umsetzung des Vertrages den Erlass von Bundesgesetzen nötig macht, ist noch relativ sicher zu beurteilen. Was eine «wichtige rechtsetzende Bestimmung» ist, ist hingegen eine nicht ganz klare Angelegenheit.

Das Problem bei der Auslegung des Referendumsrechtes ist klar. Man muss ja ehrlicherweise auch von den Interessen ausgehen. Bundesrat und Parlament haben nicht unbedingt das Interesse, das möglichst weit auszudehnen, denn das Referendum ist ja immer auch eine Möglichkeit für einen Aussenstehenden, Nein zu sagen zu dem, was Bundesrat und Parlament beschlossen haben. Das muss man ehrlicherweise in der Diskussion auch sehen, wenn man solche Auslegungen macht. Wie immer, wenn die Verfassung geändert wird, benötigt die Praxis eine gewisse Zeit, um sich der neuen Rechtslage anzupassen. Das ist nicht neu. Und nicht zuletzt dank der Motion, die hier und heute zu diskutieren ist, ist diese Praxisanpassung rasch erfolgt.

Ich habe das Bundesamt für Justiz beauftragt, die sich entwickelnde Praxis von Bundesversammlung und Bundesrat in diesem kurzen Zeitraum zu untersuchen. Das Bundesamt ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Erstens haben sich in allen bisherigen Fällen die Räte letztlich der Beurteilung des Bundesrates angeschlossen. Hier ist die Kluft nicht allzu gross. Das ist aber auch noch begreiflich, weil sich der Dritte im Bunde hier nicht hat aussprechen können. Wo die Referendumsfrage in den parlamentarischen Debatten spezifisch aufgegriffen wurde, hat die Auseinandersetzung geholfen, den Anwendungsbereich von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung noch genauer zu bestimmen.

Zweitens hat das Bundesamt für Justiz festgestellt, dass die Begründungen in den bundesrätlichen Botschaften verbessert werden sollten und dass in einzelnen Fällen der Dialog mit den zuständigen Parlamentskommissionen frühzeitig gesucht werden soll. Es ist natürlich störend, dass man jemanden düpiert, wenn alles schon abgewickelt ist; dies vor allem bei Fragen, bei denen der Ermessensspielraum relativ gross ist. Zu diesem Zweck wurde die Untersuchung dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht und allen Dienststellen der Bundesverwaltung sowie den Staatspolitischen und Aussenpolitischen Kommissionen übermittelt, um eben diese Sensibilität zu fördern.

Die Motion behält aber trotzdem ihre Berechtigung. Je mehr Klarheit man generell schaffen kann, desto weniger Willkür ist im Einzelfall möglich. Es ist schwierig, weil bis jetzt immer im Einzelfall darüber diskutiert worden ist. Dann wird natürlich der generelle Grundsatz so zurechtgebogen, dass er im Einzelfall stimmt. Die Motion will das allgemein, unabhängig von Erlassen, regeln. Darum sind wir der Meinung, dass die Motion ihre Berechtigung hat, und darum haben wir Ihnen auch beantragt, diese Motion anzunehmen.

Die Motion mahnt zu einer konsequenten Umsetzung des Willens des Souveräns – ob es einem im Einzelfall passt oder nicht –, der eine Ausweitung der Referendumsmöglichkeit gewollt hat. Man muss aufpassen, dass man die Sache jetzt nicht so verallgemeinert, dass es am Schluss zu einer Einschränkung der Referendumsmöglichkeit gegenüber dem bisherigen Zustand kommt. Man wollte die Referendumsmöglichkeit ausdehnen, man wollte sie nicht einschränken. Das hat man sich bei der Auslegung immer vor Augen zu halten.

Ihre vorberatende Kommission hat nun von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die das neue Parlamentsgesetz geschaffen hat, dass Sie nämlich als Zweitrat die Motion auch abändern können; das ist ja neu. Mit dieser Änderung will die Kommission das in den Motionstext aufnehmen, was der

Bundesrat in seiner Stellungnahme bei der Annahmeerklärung erklärt hat. Diese Erklärung ist aufgenommen worden. Staatsverträge, die im Vergleich zu einer Mehrzahl von früheren, nicht referendumpflichtigen Verträgen keine bedeutenden rechtlichen oder politischen Neuerungen enthalten, sollen vom Referendum ausgenommen werden; es ist also wieder eine Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes. In diesen Worten liegt ein grosser Ermessensspielraum: Was sind «keine bedeutenden rechtlichen oder politischen Neuerungen»? Das ist natürlich eine grosse Ermessensfrage. Für gewisse Leute ist eine Neuerung bedeutend, für andere ist sie völlig unbedeutend. Das hat sich auch in der Diskussion in der Vergangenheit gezeigt. Herr Pfisterer hat die Doppelbesteuerungsabkommen erwähnt; Sie werden jetzt dann das Doppelbesteuerungsabkommen mit Norwegen bekommen. Sie werden dort gleich sehen, dass darin ein Absatz enthalten ist, der eine neue Amtshilfeverpflichtung schafft. Ist das bedeutend oder nicht? Der Bundesrat hat gesagt: nicht bedeutend, kein Referendum! Sie sagen vielleicht dann: bedeutend, Referendum! Es ist die Frage, als wie bedeutend man eine solche Vorschrift und vor allem das, was daraus erfolgen könnte, einstuft. Es liegt natürlich in diesen Begriffen ein grosser Ermessensspielraum. Die Praxis der letzten 18 Monate trägt der neuen Verfassungsbestimmung Rechnung. Man hat das bis jetzt nämlich so durchgeführt.

Das Gleiche gilt – und darauf hat Herr Pfisterer hingewiesen – für das Kriterium der Wichtigkeit. Das kommt ja schon im Verfassungstext vor; die Auslegungsmöglichkeiten – was ist wichtig, und was ist nicht wichtig? – sind also schon darin enthalten. Auf die jetzige Formulierung haben Sie zu Recht hingewiesen. Man sagt in der Motion, dass Bestimmungen nicht als wichtig gelten, welche im Vergleich zum Inhalt von früher abgeschlossenen Abkommen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen vorsehen. Da haben wir «wichtig» gleich zweimal. Ich glaube, es ist gut, dass Sie darauf hingewiesen haben. Diese «Wichtigkeit» steht für zwei verschiedene Wichtigkeiten. Bei der einen sagt man «wichtig» im Sinne des Verfassungsgrundsatzes; es sind zwar Abkommen mit zusätzlichen Verpflichtungen, aber diese Verpflichtungen selbst sind noch nicht genügend für die Wichtigkeit des Verfassungsgrundsatzes. Es müssen wichtige zusätzliche Verpflichtungen sein, damit es im Sinne der Verfassung wichtig ist. Das ergibt natürlich zweimal einen Ermessensspielraum, der hier vorhanden ist. Aber vielleicht hätte man beim zweiten Mal besser «bedeutend» gesagt. «Wichtig» kann man ja noch umschreiben, damit es keine Verwechslung gibt. Das ist noch weiterzuverfolgen; die Motion ist ja noch nicht in Stein gehauen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen auch, die Motion anzunehmen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

04.2010

**Petition Jugendsession 2003.
Für die Durchsetzung des Verbotes
jeglicher Symbole, welche
den Nationalsozialismus
und den Faschismus
öffentlich verherrlichen**

**Pétition Session des jeunes 2003.
Pour l'application de l'interdiction
des symboles
faisant publiquement l'apologie
du national-socialisme
et du fascisme**

Bericht RK-NR 29.04.04
Rapport CAJ-CN 29.04.04

Nationalrat/Conseil national 07.03.05

Bericht RK-SR 03.05.05
Rapport CAJ-CE 03.05.05

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05

04.3224

**Motion RK-NR (04.2010).
Verwendung von Symbolen,
welche extremistische,
zu Gewalt und Rassendiskriminierung
aufrufende Bewegungen verherrlichen,
als Straftatbestand**

**Motion CAJ-CN (04.2010).
Utilisation de symboles
de mouvements extrémistes
appelant à la violence
et à la discrimination raciale
comme norme pénale**

Einreichungsdatum 29.04.04
Date de dépôt 29.04.04

Nationalrat/Conseil national 07.03.05

Bericht RK-SR 03.05.05
Rapport CAJ-CE 03.05.05

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, der Petition Folge zu geben und die Motion anzunehmen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat die Motion bereits einstimmig angenommen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Wie der Ratsvizepräsident richtig ausgeführt hat, besteht zwischen der Petition der Jugendsession 2003 und der Motion des Nationalrates ein innerer Zusammenhang. Wenn Sie die Motion annehmen, bedeutet dies gleichzeitig, dass Sie der Petition Folge geben, weil eine Petition ja dazu auffordert, eine bestimmte Massnahme zu ergreifen.

Unsere Kommission für Rechtsfragen stellt Ihnen nun zusammen mit dem Bundesrat einstimmig den Antrag, diese Motion anzunehmen.

Worum geht es? Es sollen Symbole bzw. deren Verwendung verboten werden, insofern solche Symbole den Nationalsozialismus, den Faschismus sowie generell extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen.